

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT NEUNKIRCHEN

Fachgebiet Jagd und Fischerei, Agrarwesen
2620 Neunkirchen, Peischingerstraße 17



NKL2-J-145/009

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen

E-Mail: jagd-agrar.bhnk@noel.gv.at
Fax: 02635/9025-35631 Bürgerservice: 02742/9005-9005
Internet: www.noe.gv.at - www.noe.gv.at/datenschutz

Bezug

BearbeiterIn
Gisela Hecher

(0 26 35) 9025

Durchwahl

Datum

35635

12. April 2021

Betrifft

Verordnung, Ausnahme von der Abschussplanung für Sika-, Muffel- und Steinwild

Präambel

In Gebieten, in denen die Hege einer Schalenwildart im Hinblick auf die Interessen der Land- und Forstwirtschaft oder der Jagdwirtschaft nicht vertretbar ist, hat die Bezirksverwaltungsbehörde über Antrag oder von Amts wegen ohne Rücksicht auf die bisher getätigten Abschüsse, aber unter Beachtung der Wildschadenssituation, Abschüsse in jenem Ausmaß zu verfügen, die eine Ausbreitung oder Vermehrung der betreffenden Wildart hintanhaltend oder eine wirksame Reduktion ermöglichen. *Die Bezirksverwaltungsbehörde kann mit Verordnung für bestimmte Bereiche oder den gesamten Verwaltungsbezirk Dam-, Sika-, Muffel- und Steinwild aus der Abschussplanung ausnehmen, wenn sie revierfremd sind und im Hinblick auf die Interessen der Land- und Forstwirtschaft deren Hege nicht vertretbar ist.*

Das eingeholte Gutachten des Amtssachverständigen für Jagdwesen und die Stellungnahme des Bezirksjagdbeirates brachten das Ergebnis, dass die im Verwaltungsbezirk Neunkirchen regional vorkommenden Muffelwild- und Steinwildpopulationen, welche derzeit (bis auf zwei Reviere) über revierübergreifende Abschussplanungen bewirtschaftet werden, nicht die erwünschte Abschussplanerfüllung bringen. Im Hinblick auf die Interessen der Land- und Forstwirtschaft wird es daher als zielführender erachtet, die genannten Schalenwildarten aus der Abschussplanung zu nehmen.

Aus diesem Grund wird von der Bezirkshauptmannschaft Neunkirchen nachstehende Verordnung erlassen:

VERORDNUNG

§ 1

Die Bezirkshauptmannschaft Neunkirchen nimmt die Wildarten **Sika-, Muffel- und Steinwild** für den gesamten Verwaltungsbezirk Neunkirchen, ausgenommen jene Jagdgebiete, die über eine eigene revierbezogene Abschussplanung beim Muffelwild bzw. beim Steinwild verfügen, von der Abschussplanung aus.

§ 2

Die Jagdausübungsberechtigten sind verpflichtet, die durchgeführten Abschüsse sowie die gefallenen Wildstücke der im Betreff angeführten Schalenwildarten unverzüglich in die Abschussliste einzutragen.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Kundmachung an der Amtstafel der Bezirkshauptmannschaft Neunkirchen in Kraft und gilt bis auf Widerruf.

Rechtsgrundlagen:

§ 81 Abs. 5 und 10 NÖ Jagdgesetz 1974, LGBl. 6500

§ 22 Abs. 1 Z. 4., 5a. und 6. NÖ Jagdverordnung, LGBl. 6500/1

Hinweise:

Schusszeiten für **Sikawild** gem. § 22 Abs. 1 Z. 4. der NÖ Jagdverordnung, LGBl. 6500/1-57, LGBl. Nr. 22/2021:

Hirsch (Altersklasse I+II+III) vom 1. September bis 15. Jänner

Schmalspießer vom 1. Mai bis 15. Jänner

Schmaltier vom 1. Mai bis 15. Jänner

sonstige Tiere und Kalb vom 1. Juli bis 15. Jänner.

Schusszeiten für **Steinwild** gem. § 22 Abs. 1 Z. 5a der NÖ Jagdverordnung, LGBl. 6500/1-57, LGBl. Nr. 22/2021:

vom 1. August bis 31. Dezember.

Schusszeiten für **Muffelwild** gem. § 22 Abs. 1 Z. 6. der NÖ Jagdverordnung, LGBl. 6500/1-57, LGBl. Nr. 22/2021:

vom 1. Juni bis 31. Dezember.

Übertretungen dieser Verordnung stellen Verwaltungsübertretungen gemäß § 135 Abs. 1 Z. 31 NÖ Jagdgesetz 1974, LGBl. 6500, dar und werden gemäß § 135 Abs. 2 leg. cit. mit einer Geldstrafe bis zu € 20.000.-, im Falle der Uneinbringlichkeit mit einer Freiheitsstrafe bis zu 6 Wochen bestraft.

Ergeht an:

**42. Stadtgemeinde Gloggnitz, z. H. der Frau Bürgermeister, Sparkassenplatz 5, 2640 Gloggnitz
mit der Einladung, die Verordnung ortsüblich an der/den Amtstafel(n) der Gemeinde kundzumachen.**

1. Gemeinde Altendorf , z. H. der Frau Bürgermeister, Ortsstraße 50, 2632 Altendorf